

20 1. Regelung in der Verfassung von 1949- Art. 7 Abs. 1 Satz 1, 1. Teil hat seinen Vorläufer in Art. 112 Abs. 2 der Verfassung von 1949:

»Der Republik obliegt die Gesetzgebung über den militärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung.«

Dieser war durch § 2 Gesetz zur Ergänzung der Verfassung vom 26. 9- 1955 ⁴⁴ in die Verfassung eingefügt worden. Art. 112 der Verfassung von 1949 legte die Sachgebiete fest, auf denen der Republik die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zustand. Der Abs. 2 wurde zu einer Zeit eingefügt, als wegen der Abschaffung der Länder (s. Rz. 47 zur Präambel) jede Kompetenz zur Gesetzgebung schon allein den Organen des Einheitsstaates zustand. Unter diesen Umständen konnte in Art. 112 Abs. 2 der Verfassung von 1949 die Kompetenzzuweisung an die Republik nur den Auftrag bedeuten, von ihr auch Gebrauch zu machen.

21 2. Auftrag an die politische Organisation. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1, 1. Teil liegt frei lich mehr als nur eine Kompetenzzuweisung für die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Landesverteidigung und ein diesbezüglicher Auftrag. Der Auftrag ist allgemein gehalten und bezieht sich auf alle Tätigkeiten des Staates. Die DDR ist hier als politische Organisation der sozialistischen Gesellschaft (s. Rz. 25, 26 zu Art. 1) zu begreifen. Sonst wäre die Organisation der Landesverteidigung nur den Staatsorganen übertragen worden. So hieß es schon im Parteiprogramm der SED von 1963:

»Die Arbeiter-und-Bauern-Macht hat die Aufgabe, den zuverlässigen Schutz der Freiheit der Bürger und ihrer demokratischen und sozialistischen Errungenschaften zu gewährleisten und den umfassenden Aufbau des Sozialismus vor allen feindlichen Anschlägen zu sichern. Die imperialistische atomare Aufrüstung, die Existenz des gefährlichen Kriegsherdes Westdeutschland sowie die imperialistischen Provokationen an der Staatsgrenze zwingen zur ständigen Bereitschaft, unsere sozialistische Heimat mit der Waffe zu schützen und jeden imperialistischen Anschlag im Keime zu ersticken. Es ist notwendig, daß alle Bürger eine hohe Wachsamkeit entwickeln, damit sie gemeinsam mit den bewaffneten Kräften des Staates, den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit und den Kampfgruppen der Arbeiterklasse auch weiterhin den sozialistischen Aufbau, die Freiheit, das Leben und das Eigentum der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zuverlässig schützen.«

Im Parteiprogramm von 1976 (S. 88) heißt es:

»Das von den herrschenden imperialistischen Kreisen forcierte Wettrüsten ist eine ständige Gefährdung des Weltfriedens. Es verschlingt riesige Mittel, die zum Nutzen der Völker eingesetzt werden könnten.

Die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit erfordert auch von der Deutschen Demokratischen Republik die weitere Stärkung der Verteidigungsbereitschaft.«

22 3. Mit der Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 10. 2. 1960⁴⁵ wurde die Organisation der Verteidigung zwar nicht ein-

44 GBl. I S. 653.

45 Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 2. 1960 (GBl. I S. 89) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. 11. 1964 (GBl. I S. 139).